

Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 27. September 1869.

J o h a n n.

(L. S.) Hermann von Noftiz-Wallwitz.

Die Ueberschrift und der Eingang des Entwurfs lauten:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c., haben wegen Aufhebung des Instituts der Communalgarde und wegen der an dessen Stelle zu treffenden Einrichtungen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

Ich habe nun die allgemeinen Motiven zu geben, welche von der hohen Staatsregierung hierzu vorgelegt worden sind. Diese lauten:

Das Institut der Communalgarde ist, nachdem es durch die Verordnung vom 11. April 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848 S. 28) und durch das Gesetz vom 22. November desselben Jahres (ebendasselbst S. 277) auf alle Orte des Landes ausgedehnt gewesen, durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851 S. 175) enger begrenzt und nach Inhalt der zu dem letzteren erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1851 (ebendasselbst S. 178) und der dazu gehörigen Beilage unter ○ (ebendasselbst S. 180) nur in den dort näher bezeichneten größeren und mittleren Städten aufrecht erhalten.

Allein so wenig dem Ministerium des Innern seit Erlassung des zuletzt gedachten Gesetzes Veranlassung gegeben worden ist, von der ihm in § 4 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung, die Communalgarde auch an anderen, als den angegebenen Orten fortbestehen zu lassen, Gebrauch zu machen, ebenso wenig ist seitens der Vertretung derjenigen Städte, welche zu den in der angezogenen Beilage unter ○ aufgeführten gehören, in welchen jedoch eine Communalgarde bei Erlassung des Gesetzes factisch nicht mehr bestanden hat, ein Antrag auf Wiedereinführung des Instituts gestellt worden. Vielmehr hat das Ministerium des Innern in mehreren in der gedachten Beilage unter ○ erwähnten Städten auf die diesfalls von den betreffenden Stadträthen im Einverständnisse mit den Gemeindevertretern angebrachten Gesuche, selbst noch in der neueren Zeit, zwar nicht die Aufhebung der Communalgarde, jedoch die einstweilige Sistirung der Wirksamkeit derselben unter der Voraussetzung genehmigt, daß für eine andere, dem Zwecke des Communalgardeninstituts entsprechende locale Einrichtung, namentlich um bei Feuergefahr die nöthigen Wachen zu geben und eintretendenfalls auch sonst den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden Unterstützung zu gewähren, Sorge getragen werde.

Nicht ausdrücklich sistirt oder aufgehoben sind zur Zeit nur noch die Communalgarden in den Städten:

Bautzen, Grimma, Ramenz, Leipzig, Plauen und Zwickau.

Neben dem Umstande, daß in neuerer Zeit fast in allen Städten zahlreiche Stimmen gegen das Fortbestehen des Instituts laut geworden sind und daß diese in der öffentlichen Meinung Anklang gefunden haben, kann gegenwärtig nicht außer Betracht bleiben, daß die veränderte Militärverfassung große Lücken in die Reihen der Communalgarde bringt und derselben, da auch die Landwehrpflichtigen von dem Dienste in der Communalgarde befreit bleiben sollen, die tüchtigsten Mannschaften entzieht, sowie daß im Allgemeinen die Stellung der Communalgarde, welche sie als ein vom Staate eingeführtes, neben dem Militär bestehendes Institut einzunehmen hat, sich mit der neuen Militärverfassung mehr oder minder unvereinbar darstellt. Nachdem daher die vorige Ständeversammlung bei Gelegenheit der Berathung über das Staatsbudget die Aufhebung des Instituts beantragt hat, so wird der in dem Acceptationsdecrete vom 26. Mai 1868 zu Pos. 23 a ertheilten Zusicherung entsprechend der hierauf, sowie auf die gleichzeitige Aufhebung der für dieses Institut zeitlich gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen bezügliche

Gesetzentwurf

der Ständeversammlung zur Berathung und verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt, zugleich sind aber, da bei erfolglicher Aufhebung des Instituts doch dasselbe ersetzende Einrichtungen sich erforderlich machen, die im Gesetze Wege deshalb zu erlassenden Bestimmungen in den Entwurf mit aufgenommen worden.

Ich würde nun den allgemeinen Theil des Berichts zu verlesen haben; es scheint jedoch der Wunsch vorhanden zu sein, daß von der Vorlesung abgesehen werde, da derselbe sich gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet.

Präsident von Friesen: Ich habe demzufolge die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung zu fragen, ob sie gestatten wolle, daß von dem Vorlesen des allgemeinen Theiles des Berichts abgesehen werde. — Wird dieses genehmigt?

Staatsminister von Noftiz-Wallwitz: Die Regierung ist vollständig einverstanden.

Präsident von Friesen: Also genehmigt!

Der nicht zum Vortrag gelangte allgemeine Theil des Berichts lautet:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist insoweit, als er die Aufhebung der Communalgarden betrifft, durch ständische Beschlüsse beantragt und bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung. Anders verhält es sich hinsichtlich des zweiten Theiles der Vorlage, nach welchem an die Stelle der Communalgarden andere Einrichtungen treten sollen.

Als Zweck dieser letzteren wird der Umstand angegeben, daß den Obrigkeiten in Nothfällen, insbesondere bei Feuergefahr, eine Unterstützung beizugeben sei, welche auf Anrufen ihre Anordnungen durchzuführen und zu